



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juni 2003

Nummer 24

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung in Brandenburg (FlurbFördRichtl)	614
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“	617
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Stepenitz“	618
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“	618
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg/Stiebsdorfer See“	619
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“	620
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Mügelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“	620
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg	622
Entschädigung von pharmazeutischen Sachverständigen (ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräten) für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken	622
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verwendung von Mitteln durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum aus öffentlich-rechtlichen Projektverträgen im Regelungsbereich des § 12 Abs. 2 und des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (Veranlassermittelrichtlinie)	623

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2003

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Gewährung von Zuwendungen für die Förderung
der Flurbereinigung in Brandenburg
(FlurbFördRichtl)**

Vom 12. Mai 2003

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Artikels 33 der Verordnung EG des Rates Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Verfahren der ländlichen Entwicklung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Land- und Forstwirtschaft. Durch die Förderung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und von Maßnahmen zur Entwicklung einer standortangepassten Agrarstruktur einschließlich des nachhaltigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Auflösung und Verhinderung von Nutzungskonflikten sollen der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft unterstützt und die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung sowie als Natur-, Kultur- und Erholungsraum gesichert werden. Vor allem sollen die Agrarstruktur verbessert, ländlicher Grundbesitz zweckmäßig geordnet, Natur und Landschaft erhalten und gestaltet, Boden und Wasser geschützt, Dörfer und Fluren erschlossen sowie die Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung unterstützt werden. Umweltgerechtes Handeln in Abstimmung mit den Bürgern soll die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum unterstützen sowie das Heimat- und Regionalbewusstsein stärken.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind - auch in Verfahren zur Feststel-

lung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 LwAnpG, soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat,

- 2.1 die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind;
- 2.2 der Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG nach Maßgabe von Nummern 2.8 und 2.9 sowie
- 2.3 die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG), insbesondere
 - 2.3.1 Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) und hierfür vorbereitende Arbeiten und deren Unterhaltung bis zur Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG);
 - 2.3.2 Instandsetzung der neuen Grundstücke, insbesondere
 - 2.3.2.1 Maßnahmen zur Bodenverbesserung, die je nach der Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes zur Erleichterung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen notwendig sind;
 - 2.3.2.2 Draht und Pfähle für die Einzäunung von neu angelegten oder durch Grenzverschiebungen veränderten Viehweiden sowie von Viehweiden, auf denen Maßnahmen nach Nummer 2.3.2.1 durchgeführt worden sind;
 - 2.3.2.3 Anlage von Tränken auf Viehweiden einschließlich Herstellung bzw. Anschaffung von Brunnen, Wasserleitungen, Wassersammelbehältern und Weideselbsttränken (nur bei Speisung mit einwandfreiem Trinkwasser aus Bohr- bzw. Ringbrunnen, Quellen oder öffentlichen Wasserversorgungsanlagen);
 - 2.3.2.4 Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter. Innerhalb der Betriebsstätten kann nur die Zufahrt zu einem Hauptwirtschaftsgebäude einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit gefördert werden;
 - 2.3.2.5 Durchführung von Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt auf den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Acker- und Grünlandflächen mit Ausnahme des zugewiesenen Altbesitzes zur Erstellung von Düngplänen;
- 2.4 Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG);
- 2.5 Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG);
- 2.6 Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Schutz und die Verbesserung des Bodens und den Gewässerschutz einschließlich

wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems erforderlich sind, einschließlich der Anpflanzungspflege und deren Unterhaltung bis zur Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG) auch im Hinblick auf Werteinbußen infolge der Nutzungseinschränkung von Flächen. Hierzu zählen insbesondere solche Maßnahmen, die der Sicherung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer nachhaltigen Funktionsfähigkeit, der Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, der Verbesserung des Kleinklimas, der Beseitigung von Landschaftsschäden sowie der Einbindung von Erholungseinrichtungen dienen;

- 2.7 Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldausgleiche für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen (§ 44 Abs. 3 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG), Entschädigungen zum Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 Abs. 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind;
- 2.8 Verluste infolge des Zwischenerwerbs von Land für Zwecke der Flurbereinigung, insbesondere auch für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband der Teilnehmergeinschaften bei der Verwendung der Flächen entstehen;
- 2.9 Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung ihres Anteils an den zuwendungsfähigen Ausführungskosten und von ihr oder vom Verband der Teilnehmergeinschaften zum Zwischenerwerb von Land für Zwecke nach Nummer 2.8 zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen und vom Verband der Teilnehmergeinschaft bereitgestellte Darlehen;
- 2.10 Aufwendungen, die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen;
- 2.11 Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften sowie Beiträge an ihn;
- 2.12 Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen für Freizeit und Erholung, sofern sie überwiegend örtlichen Verhältnissen dienen (Grundausstattung);
- 2.13 Maßnahmen der Dorferneuerung unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.14 Maßnahmen, die für den Denkmalschutz erforderlich sind;
- 2.15 Entwässerung und Tiefumbruch von Grünland, Um-

wandlung von Grünland in Acker, gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche, gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung, wenn durch diese Maßnahmen die gesamtökologische Bilanz verbessert wird.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Teilnehmergeinschaften (§ 16 FlurbG),
- 3.2 Verband der Teilnehmergeinschaften (§ 26 a FlurbG),
- 3.3 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- 3.4 einzelne Beteiligte (§ 10 FlurbG, § 56 Abs. 2 LwAnpG).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Anordnung einer Flurbereinigung, einer beschleunigten Zusammenlegung oder eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 56 LwAnpG, das nicht ausschließlich der Zusammenführung getrennten Boden- und Gebäudeeigentums dient, soll eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach den für sie geltenden besonderen Richtlinien vorausgehen. Das Ergebnis dieser Entwicklungsplanung muss einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

Von einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung kann mit Zustimmung der Obersten Flurbereinigungsbehörde abgesehen werden.

- 4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.6 dürfen nur gefördert werden, wenn vor Beginn der Durchführung in geeigneter Weise Regelungen (z. B. Vertrag, dingliche Sicherung, Festsetzung im Flurbereinigungsplan) getroffen werden, durch die der Förderzweck dauerhaft gesichert wird.
- 4.3 Der Zwischenerwerb von Land (Nummern 2.2, 2.8, 2.9) darf nur gefördert werden, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung geeignet sind. Auf die förderfähigen Gesamtkosten wird der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Zwischenerwerbs zuzüglich der Zinsen für die Darlehen, die für den Zwischenerwerb gewährt wurden und gegebenenfalls übernommene Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und die Pachterträge andererseits angerechnet; Nummer 1.5 VV-LHO zu § 44 findet auf Nummern 2.2, 2.8 und 2.9 keine Anwendung.
- 4.4 Für feststellungsfähige Vorhaben muss der Plan nach § 41 FlurbG genehmigt oder festgestellt sein. In Verfahren, in denen kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, treten insoweit etwa erforderliche behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens und

die Genehmigung des Ausbauplanes an die Stelle des Planes nach § 41 FlurbG.

- 4.5 Die Teilnehmergeinschaft darf mit der Ausführung der Baumaßnahmen erst beginnen, wenn die planungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt in der Regel, wenn
- der Plan nach § 41 FlurbG fachlich geprüft und festgestellt bzw. genehmigt ist,
 - die Kostenanschläge geprüft und genehmigt sind und
 - der Haushaltsplan als Finanzierungsplan und das Jahresprogramm genehmigt sind.

Auf der Grundlage des genehmigten Jahresprogramms der Teilnehmergeinschaft zur Durchführung von Ausführungsmaßnahmen werden die im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungen bereitgestellt und zur Auszahlung freigegeben.

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, deren Durchführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Richtlinien notwendig ist. Größe, Umfang und Ausbauart von geförderten Anlagen sind auf das zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Ausmaß zu beschränken.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung bei Nummern 2.3.1, 2.3.2.1 bis 2.3.2.4, 2.4, 2.5, 2.7, 2.10 bis 2.13 und 2.15

Vollfinanzierung bei Nummern 2.1, 2.2, 2.3.2.5, 2.6, 2.8, 2.9 und 2.14

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt bis zu

50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei Maßnahmen nach Nummern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4

90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei Maßnahmen nach Nummern 2.3.1, 2.4, 2.5, 2.7, 2.10 bis 2.12 und 2.15

100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bei Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3.2.5 und 2.6, 2.8, 2.9 und 2.14

- 5.4.2 Die Teilnehmergeinschaften sind berechtigt, die von ihnen und den Teilnehmern erbrachten Sachbeiträge (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) auf Selbstkostenbasis in die Förderung einzubeziehen. Entsprechende prüfbare Belege sind zu erstellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Teilnehmergeinschaft wird als Trägerin der Flurneuordnung durch einen Zuwendungsbescheid gefördert, der alle Maßnahmen zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten für das gesamte Verfahren bis zu seinem Abschluss umfasst. Vor Einleitung eines jeden Verfahrens hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Höhe der von der Teilnehmergeinschaft aufzubringenden zuwendungsfähigen Ausführungskosten festzusetzen.

Die Festsetzung ist Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen für Ausführungsmaßnahmen der Teilnehmergeinschaft.

Bei der Festsetzung sind die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten je Hektar der kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer zugrunde zu legen. Die für Bemessung des Zuschussatzes maßgebenden Erwägungen und Gründe sind nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

- 6.2 Für die Förderung von Aufwendungen für Vorarbeiten gemäß Nummer 2.1 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

- 6.3 Für die Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung gemäß Nummer 2.13 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von der Festsetzung der Leitlinien der ländlichen Entwicklung.

- 6.4 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und kann unbar (Sachbeiträge) erbracht werden (§ 19 Abs. 1 FlurbG). Sie darf 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten.

- 6.5 Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß Nummer 2.3.1 muss auch nach Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen gemäß § 42 FlurbG gewährleistet sein. Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile unverzüglich dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

6.6 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben wurden auch bei diesem zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind formgebunden bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

In neu eingeleiteten Verfahren können Zuwendungen für Vermessungsnebenkosten nach Nummer 2.10 bis zu einer Höhe von 10 EUR/ha Verfahrensfläche auch ohne Finanzierungsplan bewilligt werden.

Als für die Baumaßnahmen fachlich zuständige Bauverwaltung im Sinne von Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO werden die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung bestimmt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Mittel im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger beim örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen. Abweichend hiervon können Teilnehmergeinschaften soviel Mittel abrufen, wie innerhalb der kommenden zwei Monate für fällige Zahlungen benötigt werden. Zum 25. eines jeden Monats sind die kassenwirksamen Ausgaben durch Vorlage einer Übersicht je Buchungsstelle und Kopie der Überweisungsträger oder der Kontoauszüge nachzuweisen.

7.3.2 Solange die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren den Betrag von 100 EUR/ha der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 50 EUR/ha Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf den bewilligten Zuschuss ein Abschlag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gezahlt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2004. Sie wird um zwei weitere Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2004 vorgelegter Effizienznachweis dies zulässt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung vom 24. Mai 1993 außer Kraft.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 22. Mai 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Schwenower Forst“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Tauche	Görsdorf	1;
Storkow	Kehrigk	4, 5;
Tauche	Kossenblatt	1;
Tauche	Werder	1, 2;
Storkow	Limsdorf	1 bis 3, 6;
Storkow	Schwenow	1, 3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **7. Juli 2003**
bis einschließlich **29. August 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und den Ämtern während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree
Weinbergstr. 1

15907 Lübben

Amt Storkow (Mark)
Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 74

15859 Storkow (Mark)

Amt Tauche
Bauamt
Dorfstr. 23

15848 Tauche

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

**Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten
Naturschutzgebiet „Stepenitz“**

Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. Mai 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Stepenitz“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Prignitz. Eine Auslegung des Verordnungsentwurfs und der dazu gehö-

renden Karten fand bereits vom 4. September 1995 bis zum 6. Oktober 1995 statt. Zusätzlich zu den in der Bekanntmachung vom 8. Juni 1995 genannten Gemeinden/Gemarkungen zur damaligen Auslegung betrifft der Entwurf noch folgende Flächen ganz oder teilweise:

Gemarkung: Flure:

Lütkendorf 2, 3, 8;
Putlitz 14;
Sagast 1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **7. Juli 2003**
bis einschließlich **29. August 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und des Amtes während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Prignitz
Industriestr. 1

19348 Perleberg

Amt Putlitz-Berge
Bauamt
Zur Burghofwiese 2

16949 Putlitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

**Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten
Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“**

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 19. Mai 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28

des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung: Flure:

Atterwasch 1, 2;
 Bärenklau 3, 4;
 Schenkendöbern 3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **7. Juli 2003**
 bis einschließlich **29. August 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und der amtsfreien Gemeinde und Stadt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Spree-Neiße	Amt Schenkendöbern
Heinrich-Heine-Str. 1	Schenkendöbern
	Bauamt
03149 Forst	Dorfstr. 45
	03172 Lutzketal

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg/Stiebsdorfer See“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
 Vom 22. Mai 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Drehnaer Weinberg/Stiebsdorfer See“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Luckau	Stiebsdorf	1;
Luckau	Fürstlich Drehna	1;
Luckau	Bergen	1;
Crinitz	Crinitz	1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **7. Juli 2003**
 bis einschließlich **29. August 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde der folgenden Landkreise und Ämter während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Dahme-Spreewald	Landkreis Elbe-Elster
Weinbergstr. 1	Dresdner Str. 21 c
15907 Lübben	04924 Bad Liebenwerda
Amt Luckau	Amt Kleine Elster
Bauamt	(Niederlausitz)
Am Markt 34	Bauamt
15926 Luckau	Turmstr. 5
	03238 Massen

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 19. Mai 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Koselmühlenfließ“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung: Flure:

Greifenhain	2;
Drebkau	6;
Siewisch	1 bis 4;
Krieschow	4;
Glinzig	1, 2;
Casel	6;
Limberg	1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **7. Juli 2003**
bis einschließlich **29. August 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und der amtsfreien Gemeinde und Stadt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Spree-Neiße	Stadt Drebkau
Heinrich-Heine-Str. 1	Bauamt Spremlinger Str. 61
03149 Forst	03116 Drebkau
Gemeinde Kolkwitz	
Bauamt Berliner Str. 19	
03099 Kolkwitz	

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Mügelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. Mai 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Mügelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 22 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung tritt der Beschluss Nr. 7-1/65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zum Landschaftsschutzgebiet „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ vom 12. Januar 1965 außer Kraft.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland und Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Oder-Spree	Hangelsberg	Hangelsberg	1 bis 9;
	Kienbaum	Kienbaum	1 bis 7;
	Kagel	Kagel	1 bis 9;
	Grünheide	Grünheide	1 bis 10;
	Spreeau	Spreeau	1 bis 6;
	Mönchwinkel	Mönchwinkel	1, 2;
	Gosen	Gosen	1 bis 6;
	Neu Zittau	Neu Zittau	1 bis 7;

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:	Stadt Müncheberg Rathausstr. 1	Amt Rüdersdorf Puschkinstr. 5
	Hartmannsdorf	Hartmannsdorf	1 bis 11, 13;	15374 Müncheberg	15562 Rüdersdorf
	Spreenhagen	Spreenhagen	1 bis 8, 10 bis 12;		
	Braunsdorf	Braunsdorf	1 bis 8;	Amt Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1	Amt Spreenhagen Hauptstr. 13
	Markgrafpieske	Markgrafpieske	2 bis 4, 10, 12, 13;	15537 Grünheide (Mark)	15528 Spreenhagen
	Woltersdorf	Woltersdorf	3 bis 6;		
	Fürstenwalde	Fürstenwalde	30, 31, 35, 36, 38;	Amt Steinhöfel/Heinersdorf Demnitzer Str. 7	Stadtverwaltung Erkner Walter-Smolka-Str. 10
	Erkner	Erkner	1, 2, 4 bis 9;	15518 Steinhöfel	15537 Erkner
	Trebus	Trebus	1, 2;		
Märkisch-Oderland	Rüdersdorf	Rüdersdorf	10, 18, 34 bis 37;	Amt Märkische Schweiz Hauptstr. 1	Gemeinde Eichwalde Grünauer Str. 49
	Zinndorf	Zinndorf	6, 7, 9, 11, 12;	15377 Buckow	15732 Eichwalde
	Hoppegarten b. Müncheberg	Hoppegarten b. Müncheberg	1 bis 4;		
	Müncheberg	Müncheberg	19 bis 21, 31;	Gemeinde Wildau Karl-Marx-Str. 36	Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Am Markt 4 - 6
	Herzfelde	Herzfelde	2, 4, 5;	15745 Wildau	15517 Fürstenwalde
	Lichtenow	Lichtenow	2;		
	Neue Mühle	Neue Mühle	1;		
Dahme-Spreewald	Niederlehme	Niederlehme	1 bis 4;		
	Wernsdorf	Wernsdorf	1 bis 9.	Gemeindeverwaltung Woltersdorf Rudolf-Breitscheid-Str. 23	Amt Unteres Dahmeland Fürstenwalder Weg 11

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **7. Juli 2003**
bis einschließlich **29. August 2003**

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12
Landkreis Oder-Spree Rathenastr. 13, Haus 8

15306 Seelow 15848 Beeskow

Landkreis Dahme-Spreewald
Weinbergstr. 1

15907 Lübben

Der Entwurf der Verordnung und die Karten der zu den jeweiligen Ämtern/Städten/Gemeinden gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bauämtern der folgenden Ämter/Städte/Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

15569 Woltersdorf 15711 Königs Wusterhausen

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum Inkraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
43-5912.0.3
Vom 28. Mai 2003

1. Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) werden die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personenkreise und Indikationen empfohlen, soweit nicht Sonderregelungen für das Land Brandenburg getroffen werden.

Die Schutzimpfungen sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der Impfempfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der STIKO zu Fragen und Antworten zu verschiedenen Schutzimpfungen, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI, zu beachten.

2. Grundsätzlich dürfen für alle Schutzimpfungen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt worden sind.

Ausnahmen hiervon können in medizinisch begründeten Einzelfällen auf Antrag des behandelnden Arztes vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt werden.

3. Für Personen, die die nachfolgenden Impfungen wünschen, gelten folgende Sonderregelungen für das Land Brandenburg:
 - Influenzaschutzimpfung: Die Impfung wird für Personen über dem 18. Lebensjahr ohne Einschränkung empfohlen.
 - Hepatitis-B-Schutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.

Die Herstellerhinweise für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten.

Die Empfehlung gilt unabhängig davon, ob die Krankenkassen die Kosten übernehmen.

4. Tritt durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach diesem Runderlass öffentlich empfohlen und im Land Brandenburg vorgenommen wurde, ein Impfschaden ein, wird auf Antrag Versorgung nach §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes gewährt. Der Antrag ist bei dem für den Betroffenen örtlich zuständigen Amt für Soziales und Versorgung zu stellen.

Versorgung wird auch gewährt, wenn entsprechend dem Hinweis in den STIKO-Empfehlungen neben den dort

empfohlenen Schutzimpfungen durch den Arzt auf der Basis der existierenden Impfstoff-Zulassungen die Indikation für eine im individuellen Fall sinnvolle Impfung gestellt wird.

5. Auf Grund des § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178) und entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung an den Impfstoffkosten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg wird bestimmt, dass an den Gesundheitsämtern zu öffentlichen Terminen Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten unentgeltlich angeboten werden.
6. Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und wird auf sechs Jahre befristet. Gleichzeitig werden der Runderlass „Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg“ vom 23. August 1995 (ABl. S. 839) und der Runderlass „Änderung des Runderlasses über Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg“ vom 26. Mai 1998 (ABl. S. 544) aufgehoben.

Entschädigung von pharmazeutischen Sachverständigen (ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräten) für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
42-4516.4.1
Vom 19. Mai 2003

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden die Entschädigungssätze der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräten für die amtliche Besichtigung der Apotheken wie folgt festgesetzt:

1. Als Entschädigungen je Besichtigung einer Apotheke werden
 - bei Regelbesichtigung einschließlich Schwerpunkt- und Nachbesichtigung 60 Euro
 - bei Abnahmebesichtigung neu errichteter oder verlegter Apotheken 40 Euro

gezahlt.

Mit der Entschädigungsregelung sind auch entstehende Dienstaufwände oder die Kosten einer erforderlichen Stellvertretung abgegolten.

2. Reisekostenvergütungen werden nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen bemessen.

3. Sonstige notwendige bare Auslagen, die nicht zu den erstattungsfähigen Reisekostenvergütungen nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes gehören, werden gegen Nachweis erstattet.

4. In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verwendung von Mitteln durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum aus öffentlich-rechtlichen Projektverträgen im Regelungsbereich des § 12 Abs. 2 und des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (Veranlassermittelrichtlinie)

Vom 26. Mai 2003

1 Begriffsbestimmung

1.1 Veranlassermittel

Veranlassermittel sind solche Mittel aus öffentlich-rechtlichen Projektverträgen im Regelungsbereich des § 12 Abs. 2 und des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, die dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) zufließen, um im Einzelfall mit eigenem oder dafür befristet beschäftigtem Personal die Erhaltung und den Schutz von Denkmälern für den Veranlasser von denkmalrelevanten Maßnahmen sicherzustellen oder Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern für den Veranlasser zu dokumentieren.

1.2 Projektverträge im Regelungsbereich des § 12 Abs. 2 und des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes

Projektverträge im Regelungsbereich des § 12 Abs. 2, des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind öffentlich-rechtliche Verträge, in denen das BLDAM die Rechtspflichten, die dem Veranlasser von Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz obliegen, ganz oder teilweise gegen Kostenausgleich vertraglich übernimmt.

2 Bewirtschaftung

2.1 Bewirtschaftungsgrundsatz

Die Einnahmen und Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln im Kapitel 06 730 auszuweisen.

Für die Übertragung von Veranlassermitteln gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen; vertragliche Zweckbindungen werden in diesem Rahmen berücksichtigt.

2.2 Haushaltsmäßige Gesamtdeckung

Ausgaben dürfen grundsätzlich erst nach Eingang der zur Deckung erforderlichen Veranlassermittel geleistet werden. Für den Fall, dass eine Auszahlung vor diesem Zeitpunkt unabweisbar ist, ist der Veranlasser vertraglich zu verpflichten, dem Land den eingetretenen Zins- und anderen Schaden zu erstatten.

2.3 Eigentumsregelung

Im Rahmen der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Veranlassermittelgeber ist zu regeln, ob die beschafften Gegenstände und Fahrzeuge in das Eigentum des Landes übergehen sollen. Hierbei ist auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Folgekosten und Haftungsfragen zu achten.

2.4 Versicherung

Gegenstände, die aus Veranlassermitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn die Versicherung in einer Projektvereinbarung nach 1.2 vereinbart worden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

2.5 Personal

Personal darf zu Lasten von Projektmitteln nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Für den Abschluss der Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

2.6 Fahrzeuge

Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur zur Durchführung von öffentlich-rechtlichen Projektverträgen beschafft werden, wenn der Vertragspartner dies genehmigt und alle Kosten zum Kauf, Leasing oder Miete und Betreiben durch die Projektverträge gedeckt sind.

Zur Abdeckung der Schadensrisiken ist der Abschluss einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung erforderlich. Deren Kosten sind ebenfalls aus den Mitteln der Projektverträge zu tragen.

Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch das BLDAM. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vor Vertragsunterzeichnung anzuzeigen.

3 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

624

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 18. Juni 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).